

Statuten des
Schwimmclubs

SIHLFISCH ADLISWIL SFA



Genehmigt durch die Generalversammlung vom
28. November 2024

Artikel 1

Name, Sitz

Gründung Der Schwimmclub "SIHLFISCH" Adliswil (SFA) wurde im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Adliswil am 29. Juni 1969 gegründet.

Artikel 2

Mitgliedschaften

Mitgliedschaften Der Schwimmclub "SIHLFISCH" Adliswil ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbands und damit den Satzungen und Wettkampfbestimmungen dieses Verbands unterstellt. Im Weiteren ist er Mitglied im Kantonalzürcherischen Schwimmverband sowie der Sportkommission Adliswil.

Artikel 3

Zweck

Ausrichtung Der Schwimmclub "SIHLFISCH" bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Trainings im Schwimmsport. Besonderen Wert wird auf die Betreuung und Förderung der Jugend gelegt; sie erfolgt durch ausgebildete J + S Trainer (BASPO).

Unabhängigkeit Der Schwimmclub „SIHLFISCH“ ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen beitreten.

Fairplay Der Schwimmclub „SIHLFISCH“ setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Im Verein werden nebst der Freude am Schwimmen, die Kameradschaft und die Geselligkeit gefördert.

Ethik/Doping Als Mitglied von Schweizerischen Schwimmverbands unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Sportgericht Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Artikel 4 Mitglieder

Mitglieder-Kategorien	<p>Der Schwimmclub SIHLFISCH umfasst folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ehrenmitglieder• Aktive Jugend• Aktive Erwachsene• Passivmitglieder
Ehrenmitglieder	<p>Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Schwimmclub SIHLFISCH. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung gewählt.</p>
Jugend	<p>Aktive Jugendliche sind Mitglieder bis zu dem Kalenderjahr, in welchem sie das 17. Altersjahr vollenden.</p> <p>Die Ausbildung und Förderung der aktiven Jugend richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Schwimmverbands und des BASPO (J + S Coach).</p>
Erwachsene	<p>Aktive Erwachsene sind natürliche Personen, ab dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden.</p>
Passivmitglieder	<p>Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder oder Schwimmsportinteressierte, welche nicht aktiv am Clubleben teilnehmen, die Zugehörigkeit zum Verein aber aufrechterhalten möchten. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.</p>
Eintritt	<p>Das Eintrittsgesuch muss schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme von Jugend-, Aktiv-, Masters- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen muss das Eintrittsgesuch die Zustimmung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters enthalten. Bei eventueller Nichtaufnahme ist der Verein nicht zur Mitteilung des Grundes verpflichtet.</p>
Austritt	<p>Der Austritt aus dem Schwimmclub SIHLFISCH kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt muss schriftlich eingereicht und vom Vorstand genehmigt werden, sofern das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist geschuldet. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.</p>
Pflichten	<p>Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitglieder- und/oder Trainingsbeitrag zu entrichten.</p> <p>Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Schwimmsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwett-</p>

kämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement von Swiss Aquatics sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Rechte Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmebestimmungen können durch den Vorstand erlassen werden.

Artikel 5 Finanzierung

Finanzierung Der Verein finanziert sich durch:

- Mitglieder- und Trainingsbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Beiträge von Jugend und Sport
- Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
- Subventionen der Stadt
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten. Für neueintretende Mitglieder wird ein pro rata Beitrag verrechnet.

Trainingsbeiträge Die Trainingsbeiträge je Trainingsgruppe werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen. Für neueintretende Mitglieder wird ein pro rata Betrag verrechnet.

Trainerentschädigung Die Trainer erhalten für ihr Engagement eine Entschädigung. Diese wird jährlich vom Vorstand pro Ausbildungskurs, Trainings- und Wettkampftag festgelegt. Sie ist Teil des ordentlichen Budgets, das an der Generalversammlung genehmigt wird.

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Versicherung Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

Artikel 6 **Geschäftsjahr**

Dauer Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Artikel 7 **Organe**

Organe Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Ordentliche Gene- Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Schwimm-
ralversammlung clubs SIHLFISCH. Sie wird alljährlich im vierten Quartal des Jahres durch-
geführt.

Einberufung Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Be-
kanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Ausserordentliche Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalver-
Generalversamml. sammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der aktiven Mit-
glieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindes-
tens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einbe-
rufen werden. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist
beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Aufgaben und Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Kompetenzen

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revi-
sorenberichts
- Entlastung des Vorstands (Decharge-Erteilung)
- Festsetzung der Mitglieder- und Trainingsbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudgets
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Anträge und Verschiedenes

Anträge Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor
der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Stimm- und
Wahlrecht

Mit Ausnahme der Passivmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlich-
er Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und
wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Für Kinder- und Jugendli-
che bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 15 Jahre alt werden,
kann von einem Elternteil bzw. dem gesetzlichen Vertreter das Stimm- und
Wahlrecht übernommen werden.

Erforderliches Mehr	Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine (1) Stimme. Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.
Versammlungs- führung	Die Versammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandmitglied geleitet.
Geschäfte, Anträge aus der Versammlung	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
Geheime Abstimmungen und Wahlen	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Schwimmclub SIHLFISCH nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
Zusammenset- zung	Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Personen, welche nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende (Präsident/Präsidentin) fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse können auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.
Wahl, Amtsdauer	Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich durch die Generalversammlung.
Konstituierung	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
Aufgaben und Kompetenzen	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Führung des Vereins nach den Grundsätzen dieser Statuten • Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse • Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung • Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets • Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen) • Wahl von Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen • Anstellung von bezahltem Personal

- Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen

Artikel 9 Revisoren

- Wahl Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/innen.
- Aufgaben Die Revisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Wenn sich mindestens fünf Mitglieder bereit erklären, den Verein weiterzuführen, kann er nicht aufgelöst werden.
- Auflösung Bei einer Auflösung der Gesellschaft /Organisation werden die frei werdenden finanziellen Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

- Beschlussfassung Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 27. November 2024 in Adliswil genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 13. Dezember 2021 gültigen Statuten und treten per 1. Dezember 2024 in Kraft.
- Verteiler Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Verein, nach Bezahlung des Mitgliederbeitrags, ein Exemplar dieser Statuten.

SCHWIMMCLUB SIHLFISCH ADLISWIL (SFA)

Der Vorstand:

Präsident	Christian Michels
Co-Präsident	Jonathan Medalia
Kassierin	Doris Ruoss
Leiterin Trainingsbetrieb	Claudia Schüll